

3. Teil

Tatbestand

A. Überblick

Der **Tatbestand im engeren Sinne**, auch Unrechtstatbestand genannt, beschreibt die Straftat **60** abstrakt und enthält damit **vertyptes Unrecht**. Die Grundstruktur des Tatbestandes dürfte Ihnen schon vom Lesen einzelner Normen bekannt sein. Sie sieht wie folgt aus: „*Wer x tut oder y unterlässt, wird bestraft*“. Der Tatbestand übernimmt damit eine **Auslesefunktion**, d.h. aus einer Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten werden diejenigen Verhaltensweisen ausgewählt, die nach Überzeugung der Rechtsgemeinschaft aufgrund der Sozialschädlichkeit bei Strafe verboten werden sollen.

Hinweis

Vom Tatbestand im engeren Sinne ist der **Tatbestand im weiteren Sinne** zu unterscheiden. Mit dem Tatbestand im weiteren Sinne werden **alle Voraussetzungen einer Strafbarkeit** bezeichnet, mithin nicht nur der Tatbestand im engeren Sinne, sondern darüber hinaus auch Rechtswidrigkeit und Schuld. Die oben beschriebene Garantiefunktion erstreckt sich auf den Tatbestand im weiteren Sinne.

Sofern Sie der finalen oder sozialen Handlungslehre folgen – was Sie in der Klausur tun sollten – unterscheiden Sie beim Tatbestand den **objektiven** und den **subjektiven Unrechtstatbestand**. Einige Delikte, so der § 231 verlangen zusätzlich eine sog. „objektive Strafbarkeitsbedingung“. Diese ist im Anschluss an den subjektiven Tatbestand als **Tatbestandsannex** zu prüfen. **61**

Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind selbstverständlich von Delikt zu Delikt unterschiedlich und werden im Einzelnen vertieft in den Skripten „Strafrecht Besonderer Teil I, II und III“ dargestellt. Gleichwohl können Sie sich bei der Prüfung vieler Delikte im Wesentlichen an dem nachfolgend dargestellten **Aufbauschema** orientieren, welches für das **vorsätzliche Begehungsdelikt** relevant ist.

Hinweis

Vom vorsätzlichen Begehungsdelikt müssen Sie das **fahrlässige Begehungsdelikt**, z.B. § 222 und das **vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassungsdelikt** gem. § 13 unterscheiden.

62 Das Aufbauschema für das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt sieht wie folgt aus:

Vollendetes vorsätzliches Begehungsdelikt

I. Objektiver Unrechtstatbestand

1. besondere Merkmale des Tatsubjektes, sofern vom Gesetz gefordert
(Beispiel: Amtsträger in § 331)
2. die Tathandlung mit ihren äußeren Merkmalen einschließlich besonderer Begehungsweisen oder Tatmittel
(Beispiel: „Wegnahme“ in § 242 oder „heimtückische Tötung“ in § 211)
3. das Tatobjekt entsprechend den tatbestandlich vorausgesetzten Merkmalen
(Beispiel: „fremde bewegliche Sache“ gem. § 242 oder „ein anderer Mensch“ bei § 212)
4. der Tatort, sofern von Gesetz gefordert
(Beispiel: „vor Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle“ bei § 153)
5. bei Erfolgsdelikten:
 - a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
 - b) Kausalität
 - ☞ alternative, kumulative und überholende Kausalität Rn. 68
 - c) Objektive Zurechnung
 - ☞ Fallgruppen, insbesondere eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten, die eigenverantwortliche Selbstgefährdung sowie rechtmäßiges Alternativverhalten Rn. 85, 88, 99

II. Subjektiver Unrechtstatbestand

1. der Tatbestandsvorsatz, der sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale umfassen muss
 - ☞ dolus eventualis in Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit Rn. 112
 - ☞ dolus alternativus Rn. 118
 - ☞ Irrtum gem. § 16 Abs. 1 in Abgrenzung zum Irrtum gem. § 17 Rn. 125
 - ☞ error in persona vel objecto Rn. 127
 - ☞ aberratio ictus Rn. 129
2. sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale wie besondere Absichten oder Motive
(Beispiel: Zueignungsabsicht bei § 242, die Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen bei § 211)

III. Tatbestandsannex

- Objektive Bedingungen der Strafbarkeit
(Beispiel: Der Tod eines Menschen oder die schwere Körperverletzung bei § 231)

B. Objektiver Tatbestand

I. Die Tatbestandsmerkmale

- 63 Unter objektiven Tatbestandsmerkmalen versteht man jene Merkmale, die **das äußere Erscheinungsbild der Tat kennzeichnen**. Zu dem objektiven Tatbestand gehören, wie der obige Aufbau deutlich macht, je nach Deliktstyp die Beschreibung des **Tatsubjekts**, des **Tatobjekts**, der **Tathandlung** unter Berücksichtigung eventueller, besonderer Begehungsweisen und **Tatmittel** sowie der **Tatort**.

Gelegentlich findet sich unter den Formulierungen des gesetzlichen Tatbestandes das Wort „**rechtswidrig**“ oder auch „**unbefugt**“. So spricht § 303 Abs. 1 von der „rechtswidrigen“ Sachbeschädigung, in § 242 finden wir die Formulierung „in der Absicht rechtswidriger Zueignung“. Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

Es ist möglich, dass der Begriff der „Rechtswidrigkeit“ **keine besondere Bedeutung** hat und lediglich aufgrund einer fehlenden Sprachdisziplin des Gesetzgebers in das Gesetz gelangt ist. So will der Begriff „rechtswidrig“ in den **§§ 240 und 123** z.B. nur die Bewertung der Gesamttat deutlich machen und ist insofern ein überflüssiger Hinweis des Gesetzgebers auf das allgemeine Verbrechenmerkmal der Rechtswidrigkeit, der, um Irritationen zu vermeiden, besser hätte weggelassen werden sollen.

Manchmal hat der Begriff der Rechtswidrigkeit jedoch eine besondere, **eigenständige Bedeutung** und wird als echtes Tatbestandsmerkmal verstanden, so z.B. bei der **Rechtswidrigkeit der Zueignung** bzw. der **Rechtswidrigkeit der Bereicherung** in den **§§ 242 und 263**. In diesem Fall muss sich der Vorsatz, da es sich um Tatbestandsmerkmale handelt, auf die Rechtswidrigkeit erstrecken.¹

Innerhalb der objektiven Tatbestandsmerkmale unterscheidet man zwischen deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen. **65**

- Bei den **deskriptiven = beschreibenden Tatbestandsmerkmalen** handelt es sich um solche, die „ein vorgegebenes Phänomen des realen Seins bezeichnen“, welches sinnlich erfassbar ist.² Zu den deskriptiven Tatbestandsmerkmalen gehört z.B. das Tatbestandsmerkmal der Sache in § 242.
- Bei den **normativen = wertungsausfüllungsbedürftigen Tatbestandsmerkmalen** handelt es sich um solche, die „nur unter logischer Voraussetzung einer Norm vorgestellt oder gedacht werden können“.³ Diese wertungsausfüllungsbedürftigen Merkmale können nur im Wege eines **ergänzenden Werturteils** festgestellt werden. So bedarf die Beurteilung, ob eine Sache „fremd“ im Sinne des § 242 ist, der Heranziehung der Normen des Bürgerlichen Rechts (§§ 929 ff. BGB).

Eine feste **Abgrenzung zwischen deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen** ist häufig nicht möglich. So ist schon bei dem Tatbestandsmerkmal „Mensch“ im Sinne der §§ 211 ff. fraglich, ob dieses Tatbestandsmerkmal ein normatives oder deskriptives Tatbestandsmerkmal ist. Einerseits ist ein Mensch ein Phänomen des realen Seins, was dafür spräche, dass es sich um ein deskriptives Tatbestandsmerkmal handeln könnte. Andererseits ist der Beginn der Menschwerdung fraglich. Hier gelangt man durch Heranziehung ergänzender Werturteile zu dem Ergebnis, dass erst mit Einleitung der Geburtswehen die Menschwerdung beginnt und damit der Schutz der §§ 211 ff. Insofern ist der Begriff des „Menschen“ ein normatives Tatbestandsmerkmal.⁴

Hinweis

Die Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen wirft besondere **Probleme beim Vorsatz und den dort möglichen Irrtümern** auf. Wir werden uns damit ausführlich beschäftigen unter der Rn. 124.

1 Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT Rn. 194.

2 Schönke/Schröder-Lenkner Vor §§ 13 ff. Rn. 64.

3 Engisch Festschrift für Edmund Mezger, 1954, S. 147.

4 BGHSt 31, 348 ff.

64 **»** Wählen Sie erneut verschiedene Straftatbestände aus dem Besonderen Teil aus und versuchen Sie, anhand des obigen Aufbauschemas die objektiven und subjektiven Voraussetzungen zu bestimmen. **«**

- 66 Bei den **Erfolgsdelikten**, wie z.B. den §§ 212, 222, 223, 303 wird der Eintritt eines durch die Tathandlung bewirkten, bestimmten **Erfolges als Außenwirkung** vorausgesetzt. Dieser Erfolg in der Außenwelt kann in der **Verletzung** oder der **konkreten Gefährdung eines Objektes** liegen.

Beispiel Die Tötung gem. § 212 erfordert neben der Tötungshandlung den Eintritt des Erfolges, nämlich den Tod des Opfers. Ebenso erfordert die Aussetzung § 221 Abs. 1 als Erfolg die konkrete Gefahr des Todes oder der schweren Gesundheitsbeschädigung. Beide Delikte sind Erfolgsdelikte. ■

Sofern das Gesetz den Eintritt eines bestimmten Erfolges voraussetzt, ist der Unrechtstatbestand nur dann verwirklicht, wenn zwischen dieser Handlung und dem Erfolg eine **Verbindung** besteht, welche nach überwiegender Auffassung in zweifacher Weise hergestellt wird:

- Zum einen wird nach der **Kausalität** der Handlung für den Erfolg gefragt. Bei der Kausalitätsüberlegung wird dabei **von der Handlung (= Ursache) zum Erfolg (= Wirkung) gedacht**. Bei diesem Weg handelt es sich um einen naturwissenschaftlichen oder auch empirischen Weg.
- Dann wird **vom Erfolg zur Handlung zurück gedacht**, indem danach gefragt wird, ob der konkrete Erfolg auch tatsächlich als das Werk des Täters einzustufen ist, ihm also **objektiv zugerechnet** werden kann. Bei diesem Weg handelt es sich um einen normativen, d.h. wertenden Weg.

JURIQ-Klausurtipp

Erfolgsdelikte sind wie Sie inzwischen wissen **von Tätigkeitsdelikten abzugrenzen**, bei welchen nur die Vornahme der Tathandlung geprüft werden muss, wie z.B. bei § 153 und § 242.

Es ist mithin in der Klausur erforderlich zu wissen, um welche Art von Delikt es sich bei den einzelnen Normen handelt. Dies werden Sie lernen, wenn Sie sich mit dem Besonderen Teil des Strafrechts beschäftigen. Nur beim **vorsätzlichen oder fahrlässigen Erfolgsdelikt** bedarf es der Prüfung der Kausalität und der objektiven Zurechnung.

Kausalität und objektive Zurechnung gehören, da sie allgemein für alle Erfolgsdelikte gelten, zu der Thematik des Allgemeinen Teils, weswegen wir uns nachfolgend ausführlich damit beschäftigen werden.

II. Kausalität

1. Die Äquivalenztheorie (conditio-sine-qua-non-Formel)

- 67 Die Kausalität, d.h. die Ursächlichkeit zwischen Handlung und Erfolg wird zum großen Teil nach der heute anerkannten Bedingungs- oder auch Äquivalenztheorie bestimmt.



Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.⁵

⁵ BGHSt 1, 332 ff., Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT Rn. 217.

Diese Formel wird *conditio-sine-qua-non*-Formel genannt. Nach dieser Formel gilt im Einzelnen Folgendes:

- **Sämtliche Bedingungen**, unabhängig davon, ob sie nah oder entfernt, typisch oder bloß zufällig sind, **sind gleichwertig (= äquivalent)**.⁶

Beispiel Die Zeugung des Mörders ist eine ebenso kausale und auch gleichwertige Bedingung wie das spätere Zustecken mit dem Messer durch eben diesen Mörder. Hätten die Eltern den Mörder nicht gezeugt, wäre die später begangene Tat nicht verwirklicht worden. Hätte der Mörder nicht mit dem Messer zugestochen, wäre ebenfalls der Tod nicht eingetreten. Dieses Beispiel zeigt bereits die Schwäche der *conditio-sine-qua-non*-Formel, die zu einer uferlosen Weite der möglichen Bedingungen führt. ■

- Maßgebend ist ausschließlich die ursächliche Verbindung zwischen dem Geschehensablauf und dem **konkreten Erfolg**. Auch wenn der Erfolg später aufgrund anderer Ereignisse oder in anderer Weise ebenfalls eingetreten wäre, so würde dies nicht die Ursächlichkeit zwischen der tatsächlichen Handlung und dem konkreten Erfolg beseitigen. Maßgeblich ist allein der tatsächliche Geschehensablauf, das Hinzudenken von **Reserveursachen** und **hypothetischen Kausalverläufen** ist unzulässig.⁷

Beispiel A verabreicht dem B Insulin in hoher Dosierung, woraufhin B verstirbt. B wäre jedoch auch ohne die Verabreichung dieses Insulins eine Viertelstunde später einem Herzinfarkt erlegen. Dieser Herzinfarkt ist allerdings für den Kausalzusammenhang zwischen der Verabreichung des Insulins und dem Tod des B ohne Bedeutung. Die Frage ist nicht, ob B überhaupt irgendwann gestorben wäre (vor dem Hintergrund dieser Frage gäbe es nämlich keinen Mord, da jeder irgendwann sterben muss), sondern ausschließlich, ob B den Tod in der konkreten Gestalt (Sterben an einer Überdosis Insulin) erlitten hätte oder nicht. ■

- Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist es ferner bedeutungslos, ob der Eintritt des Erfolges auf einem **atypischen Kausalverlauf** oder sonstigen atypischen Gegebenheiten beruht.⁸

Beispiel A sticht auf B ein, der an diesen Stichen jedoch nicht verstirbt. B wird ins Krankenhaus gebracht. Dort verabreicht der Arzt C dem ahnungslosen B ein neues, noch in der Testphase befindliches Medikament, welches bei dem B jedoch einen allergischen Schock hervorruft, an welchem B stirbt. Auch in diesem Fall war das Handeln des A kausal für den Eintritt des Erfolges, da die Handlung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass dieser Erfolg entfiel. Hätte A nicht auf B eingestochen, wäre B nicht ins Krankenhaus gebracht worden und hätte auch nicht das von C verabreichte Medikament erhalten. Der allergische Schock wäre ihm aufgrund dessen erspart geblieben. ■

- Der ursächliche Zusammenhang wird auch nicht durch ein **mitwirkendes Verschulden des Verletzten selbst oder durch ein schuldhaftes Verhalten eines Dritten**, der in das Kausalgeschehen eingreift, unterbrochen, sofern die zunächst gesetzte Bedingung bis zum Eintritt des Erfolges fortwirkt. Dies ist immer der Fall, wenn der später Eingreifende an die vorangegangene Bedingung anknüpft, insbesondere indem er die durch die vorangegangene Bedingung geschaffene Lage ausnutzt.⁹

6 *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT Rn. 229.

7 *BGHSt* 2, 20 ff.; 10, 369 ff.

8 *RGSt* 54, 349 ff.

9 *BGHSt* 39, 322 ff.

Beispiel Wie im obigen Beispielfall sticht A auf B ein, wobei die Stichverletzungen jedoch nicht tödlich sind. Auf dem Weg ins Krankenhaus verunglückt der Rettungswagen aufgrund eines eklatanten Fahrfehlers des C, der mit absolut überhöhter Geschwindigkeit in eine Kurve fährt. B wird im Fahrzeug hin und her geschleudert und erleidet einen tödlichen Genickbruch. Hier hat die von A gesetzte Bedingung, das Einstechen auf B bis zum Erfolgseintritt fortgewirkt. Hätte A auf B nicht eingestochen, wäre dieser nicht in den Rettungswagen verbracht worden und alsdann tödlich verunglückt. Die schuldhaft Pflichtverletzung des Fahrers, mit zu hoher Geschwindigkeit in die Kurve zu fahren, unterbricht den ursächlichen Zusammenhang nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel nicht. Ein „Regressverbot“ bzw. eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs wird in Fällen dieser Art von der herrschenden Meinung nicht anerkannt.¹⁰ ■

2. Besondere Formen der Kausalität

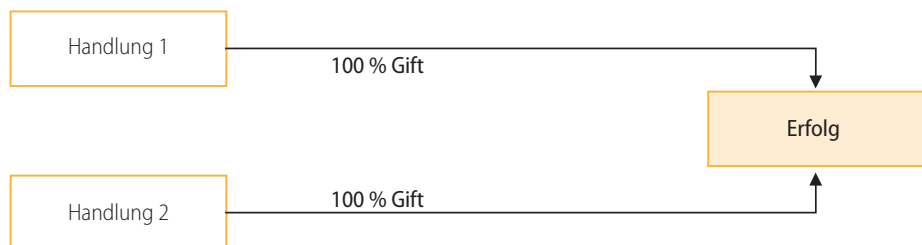


- 68 Bei der Kausalität gibt es neben den oben dargestellten Besonderheiten **drei Fallgruppen**, die in der Klausur erkannt und benannt werden sollten. Es handelt sich hierbei um die alternative Kausalität, die kumulative Kausalität sowie die abgebrochene bzw. überholende Kausalität.

a) Alternative Kausalität

- 69 Alternative Kausalität bedeutet, dass mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen zusammenwirken, wobei **jede Bedingung allein für die Erfolgsherbeiführung ausreichend** ist. Voraussetzung ist, dass sämtliche Bedingungen in dem Erfolg wirksam geworden sind.

Beispiel A und B geben dem C unabhängig voneinander und ohne jeweils von einander zu wissen, eine zur selben Zeit wirkende tödliche Dosis Gift in das Essen, welches sich gleichermaßen im Magen des C auflöst und absorbiert wird. Denkt man die Verabreichung des Giftes durch A hinweg, wäre C gleichwohl aufgrund der Verabreichung des Giftes durch B an Gift gestorben und umgekehrt. ■



- 70 Hier **versagt die klassische *conditio-sine-qua-non*-Formel**, da jede Bedingung hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen würde. Würde man sie gleichwohl unverändert anwenden, käme man nicht zu einer Strafbarkeit aus vollendetem, sondern nur aus versuchtem Delikt. Dies hätte aber zur Folge, dass in den Fällen der „Nebentäterschaft“ (zwei Täter agieren unabhängig voneinander) es die jeweiligen Täter entlasten würde, dass es einen anderen Täter gibt, der in gleichem Maße strafbar agiert. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, wird bei der alternativen Kausalität die ***conditio-sine-qua-non*-Formel modifiziert**:

¹⁰ OLG Stuttgart NStZ 1997, 190; Schönke/Schröder-Eisele Vor §§ 13 ff. Rn. 77.

Von mehreren Bedingungen, die zwar **alternativ, aber nicht kumulativ** hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele, ist jede für den Erfolg ursächlich.¹¹



Beispiel Für den obigen Fall (Rn.69) bedeutet dies, dass die Bedingungen zwar alternativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in der konkreten Gestalt entfele, da die Verabreichung des Giftes durch den jeweils anderen Täter ausreicht, nicht jedoch kumulativ, d.h. gleichzeitig hinweggedacht werden können. Hätten weder A noch B dem C das Gift verabreicht, wäre C nicht gestorben. In diesem Fall sind mithin A und B in gleichem Maße verantwortlich für den Eintritt des Erfolges und sind wegen vollendeter Tötung zu bestrafen. ■

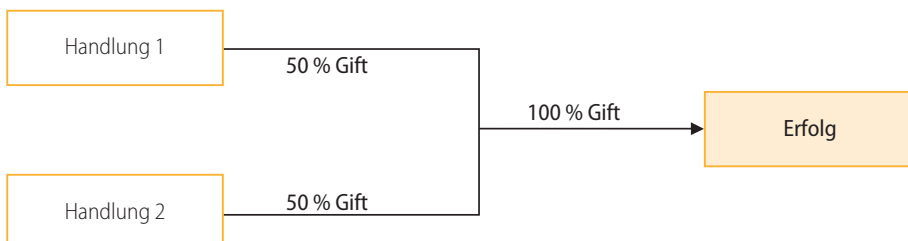
Beachten Sie, dass **alternative Kausalität** nur dann vorliegt, wenn beide **Bedingungen zeitgleich im Erfolg wirken**. Wirkt eine Bedingung schneller als die andere, so liegt **überholende Kausalität** vor (vgl. Rn. 73). Lässt sich nicht feststellen, welche Bedingung zuerst gewirkt hat, so gilt zu Gunsten des jeweiligen Täters „in dubio pro reo“.

Beispiel Sofern dem C ein schnell und ein langsam wirkendes Gift verabreicht wurde, hat das langsam wirkende Gift seine Wirkung nicht mehr entfalten können, weil C bereits an dem schnell wirkenden Gift verstorben ist. Lässt sich feststellen, wer welches Gift verabreicht hat, so ist derjenige mit dem schnellen Gift gem. § 212 und derjenige mit dem langsam wirkenden Gift nur wegen versuchten Totschlags zu bestrafen. Bei dem langsam wirkenden Gift muss nämlich die Kausalität verneint werden, da das Opfer bereits tot war, mithin das Gift hinweggedacht werden kann. Lässt sich nicht mehr feststellen, wer welches Gift verabreicht hat, muss zu Gunsten beider Täter davon ausgegangen werden, dass sie das langsam wirkende Gift verabreicht haben, so dass beide sich nur wegen Versuchs strafbar gemacht haben. ■

b) Kumulative Kausalität

Kumulative Kausalität liegt im Gegensatz zur alternativen Kausalität vor, wenn mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen **erst durch ihr Zusammentreffen den Erfolgseintritt bewirken**.¹²

Beispiel A und B geben wiederum dem C unabhängig voneinander und ohne voneinander zu wissen, Gift, wobei jedoch jeweils die Dosis für sich alleine nicht ausreichend ist, sondern erst durch das Zusammentreffen beider Gifte der Tod herbeigeführt wird. ■



¹¹ BGHSt 39, 195.

¹² Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT Rn. 223.